

Statuten

der

Industriellen Betriebe Baselland AG (IBBL)

Liestal

I.

Firma, Sitz, Zweck und Dauer

§ 1

Unter der Firma Industrielle Betriebe Baselland AG (IBBL) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz Liestal (BL) auf unbestimmte Dauer.

§ 2

Die Gesellschaft bezweckt

die Entsorgung von Abfällen, Reinigung von Abwässern sowie die Produktion von Wärme und Strom im Kanton Basel-Landschaft und in den angrenzenden Gebieten.

Hierfür erwirbt und betreibt sie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, insbesondere Abwasseranlagen (Zuleitungskanäle, Pumpwerke, Mischwasserrückhaltebecken, Entlastungsbauwerke, Abwasserreinigungsanlagen, Schlammanlagen), Deponien, Abfall- und Energieanlagen im Kanton Basel-Landschaft sowie in angrenzenden Gebieten. Sie kann Anlagen und Einrichtungen erstellen, kaufen und verkaufen, mieten und vermieten, pachten und verpachten und die damit verbundenen Finanzgeschäfte tätigen.

Es ist der Gesellschaft ferner insbesondere möglich, ihr Aufgabengebiet in verwandte Bereiche (z.B. in den Bereich Wasserversorgung) zu erweitern, um ihren Kundinnen und Kunden ein abgerundetes Leistungspaket anbieten zu können.

Die Gesellschaft wird unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Erfordernissen geführt, sowie nach Massgabe der ihr vom Kanton Basel-Landschaft erteilten Konzession.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann insbesondere auch Verpflichtungen zugunsten Dritter eingehen und Grundstücke erwerben, veräussern und verwalten.

II.

Aktienkapital, Umwandlung, Berechtigung

§ 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 7'912'000.-- eingeteilt in 7'912 auf den Namen lautende Aktien von nominal je CHF 1'000.--, welche zu 100 % einbezahlt wurden. [Regelungen betreffend Sacheinlage/-übernahme]

Die Gesellschaft kann den Aktionärinnen und Aktionären anstelle von Aktien Zertifikate über mehrere Aktien ausgeben, welche von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.

§ 4

Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

§ 5

Als Aktionärin oder Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionärin oder Aktionär eingetragen ist. Wer Aktien im Eigentum hat oder das Nutzungsrecht an ihnen hat, wird mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen.

Ist die Eintragung einer Erwerberin oder eines Erwerbers aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erfolgt, kann diese bzw. dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.

Alle Aktionärinnen und Aktionäre haben der Gesellschaft ihr Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

§ 6

Die Übertragung von Aktien bedarf der Bewilligung der Gesellschaft. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionärinnen oder Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte den übertragungswilligen Aktionärinnen oder Aktionären die Aktien zum wirklichen Wert abkaufen. Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn die Erwerberinnen oder Erwerber nicht eine Erklärung abgeben, dass sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Als solcher gilt:

- a) Wenn die Erwerberinnen oder Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausüben;
- b) Wenn die Eintragung der Erwerberinnen oder Erwerber im Aktienbuch unvereinbar ist mit dem Zweck der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.

- c) Wenn der Einfluss der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) auf die Gesellschaft nicht mehr gewährleistet ist.

Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern der Erwerberin oder dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

III.

Organe der Gesellschaft

§ 7

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

§ 8

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt, oder wenn Aktionärinnen oder Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

§ 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen oder Aktionäre zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung enthalten den Hinweis, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Reingewinnes den Aktionärinnen und Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen.

§ 10

Sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre oder deren Vertreterinnen und Vertreter können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre oder deren Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind.

§ 11

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Aktionärinnen und Aktionäre können sich durch andere Aktionärinnen oder Aktionäre vertreten lassen, wenn diese sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte die geheime Abstimmung beschliessen.

Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals gelten als wichtige Beschlüsse im Sinn von Art. 704 OR. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

§ 12

Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder ein durch den Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates leitet die Versammlung. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls.

Die bzw. der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden die Protokollführerin oder den Protokollführer sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler, die nicht Aktien der Gesellschaft besitzen müssen.

b) Der Verwaltungsrat

§ 13

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung. Bei der Ersatzwahl treten die neugewählten Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers ein. Wiederwahl ist zulässig. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, die im Wahljahr das 65. Altersjahr erreicht oder überschritten haben, sind hingegen weder wähl- noch wiederwählbar.

Im Sinn von Art. 709 Abs. 2 OR haben verbindlichen Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat:

- der Kanton Basel-Landschaft auf 5 Sitze
- die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft auf 4 Sitze

Die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Basel-Landschaft werden auf Antrag des Regierungsrats durch die Generalversammlung gewählt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden werden durch die Generalversammlung auf Antrag der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft gewählt. Dabei ist die Generalversammlung gehalten, die einzelnen Teilgebiete des Kantons angemessen zu berücksichtigen. Der Kanton Basel-Landschaft enthält sich bei dieser Wahl seiner Stimme.

§ 14

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär. Die Sekretärin oder der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

§ 15

Die Befugnis der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

§ 16

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es der Präsidentin bzw. dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Die Präsidentin bzw. der Präsident ruft diesfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und von der Sekretärin bzw. dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

§ 17

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates fällt einen allfällig notwendigen Stichtentscheid.

§ 18

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- Oberleitung der Gesellschaft, Festlegung der Organisation und Erteilung der notwendigen Weisungen;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten und des vom Verwaltungsrat festgelegten Geschäfts- und Organisationsreglements;
- die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung;
- Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

§ 19

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Geschäftsführungs- und Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

§ 20

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

c) Revisionsstelle

§ 21

Die Generalversammlung wählt unabhängige Revisorinnen oder Revisoren als Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 22

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden, oder solche die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

IV.

Geschäftsjahr, Rechnungswesen

§ 23

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember [Variante: per 30. Juni] abgeschlossen. Der Abschluss des ersten Geschäftsjahres wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.

§ 24

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

Eine Dividende wird nicht ausgerichtet.

V.

Statutenänderung und Liquidation

§ 25

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

§ 26

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatorinnen oder Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

VI.

Publikationsorgan

§ 27

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Einladungen und Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

VII.

Gerichtsstand

§28

Streitigkeiten zwischen den Aktionärinnen oder Aktionären und der Gesellschaft werden durch die ordentliche Gerichte des Kantons Basel-Landschaft entschieden.

Liestal,